

## Internetfassung

### **IX. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Stockelsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)**

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBL. 2008, Seite 310, der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBL. 2007, Seite 362) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBL. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBL. 1991, Seite 257), zuletzt geändert durch Artikel 85 der VO vom 12.12.2005 (GVOBL. 2005, Seite 487), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.11.2011 folgende IX. Nachtragssatzung der Gemeinde Stockelsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen vom 13.12.1996 erlassen:

#### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung der Gemeinde Stockelsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Kleinkläranlagen

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung bei Kleinkläranlagen 48,49 Euro je m<sup>3</sup> abgefahrenen Grubeninhaltes.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für abflusslose Gruben

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben 11,54 Euro je m<sup>3</sup> Abwasser.

#### **Artikel 2 Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Satzung der Gemeinde Stockelsdorf über die Erhebung von Abgaben für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen vom 13.12.1996 in der Fassung der IX. Nachtragssatzung vom 08.11.2011 bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Soweit Gebührenansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

**Stockelsdorf, 17.11.2011**

Gemeinde Stockelsdorf  
Die Bürgermeisterin

gez.l  
Brigitte Rahlf-Behrmann